



## **KONTROLLAMT DER STADT WIEN**

**Rathausstraße 9  
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@kontrollamt.wien.gv.at](mailto:post@kontrollamt.wien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA I - 15-1/12

**MA 15, Prüfung durchgeführter Krankenbegutachtungen  
bzw. Krankenkontrollen in den Jahren 2011 und 2012**

Tätigkeitsbericht 2012

## KURZFASSUNG

*Das Kontrollamt nahm für den Prüfungszeitraum Jänner 2011 bis März 2012 Einschau in die Abläufe bei länger andauernden krankheitsbedingten Absenzen der öffentlichen Bediensteten der Stadt Wien bei der Magistratsabteilung 2 und im Speziellen der amtsärztlichen Begutachtungen der Magistratsabteilung 15. Zudem wurde auch die grundsätzliche Abwicklung der Krankenkontrollen bei krankheitsbedingten Absenzen der Versicherten der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinterfragt.*

*Aufgrund von zahlreichen strukturellen und organisatorischen Umbildungen waren während des Prüfungszeitraumes deutliche Verzögerungen bzw. Rückstände im Prozessablauf der amtsärztlichen Begutachtungen der Magistratsabteilung 15 festzustellen. Diese Irritationen im Prozessablauf wurden unter anderem zusätzlich durch Personalengpässe, beispielsweise im fachärztlichen Bereich, durch ein noch nicht optimiertes elektronisches Protokollsystem sowie durch die Schaffung einer neuen dezentralen Begutachtungsstelle - welche zum Teil die Ressourcen der Zentrale der Magistratsabteilung 15 reduzierte - verschärft.*

*Die stichprobenweise eingesehenen Originalakten der Magistratsabteilung 15 lagen vollständig vor und konnten grundsätzlich nachvollzogen werden, wenngleich das Kontrollamt eine übersichtlichere und gesamthafte Dokumentation der Krankenakten - zukünftig auch in elektronischer Form - anregte.*

*Darüber hinaus zeigte das Kontrollamt im Bericht mögliche Doppelgleisigkeiten in der Untersuchungspraxis zwischen Magistratsabteilung 15 und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auf, nachdem die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien neben den bisher untersuchten Vertragsbediensteten seit Jänner 2012 nun auch verstärkt Beamtinnen bzw. Beamte einer Krankenkontrolle unterzieht. Zur besseren Koordination wurde daher die Implementierung einer Informationsplattform zwischen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und den Magistratsabteilungen 2 und 15 angeregt.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	5
2. Rechtliche Grundlagen .....	5
2.1 Grundlegende dienstrechtliche Bestimmungen in Bezug auf krankheitsbedingte Absenzen.....	5
2.2 Magistratsinterne Richtlinien hinsichtlich Dienstverhinderung .....	6
3. Krankenkontrollen.....	7
4. Statistische Daten.....	8
5. Amtsärztliche Begutachtungsstelle und Begutachtungsmanagement .....	9
5.1 Grundlagen.....	9
5.2 Administrative Abwicklung .....	10
6. Stichprobenweise Überprüfung der Abwicklung von Begutachtungen .....	11
6.1 Auswahl der Stichproben.....	11
6.2 Aktenverwaltung .....	11
6.3 Datenqualität der Auswertung .....	12
6.4 Verzögerungen im Prozessablauf.....	12
6.5 Ressourcenengpässe beim Facharztpersonal.....	17
6.6 Externe Begutachtungsstelle .....	20
7. Automatisierung der Meldepflicht nach § 31 Dienstordnung 1994.....	21
8. Kommunikationsdefizite zwischen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, den Magistratsabteilungen 2 und 15 .....	22

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
ASVG.....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI. ....	Bundesgesetzblatt

B-KUVG 1967.....	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967
bzw. ....	beziehungsweise
DO 1994 .....	Dienstordnung 1994
DS .....	Drucksorte
ELAK .....	Elektronischer Akt
gem.....	gemäß
KFA.....	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
lt.....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
MD.....	Magistratsdirektion
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
SD .....	Sonderdrucksorte
u.a. ....	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
VBO 1995 .....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VIPER.....	Verwaltung integrierter Personaldaten
VZÄ.....	Vollzeitäquivalente
WGKK.....	Wiener Gebietskrankenkasse
Z .....	Ziffer
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Allgemeines**

Die gegenständliche Prüfung hatte zum Ziel, die Abläufe bei länger andauernden krankheitsbedingten Absenzen der öffentlichen Bediensteten der Stadt Wien bei der Magistratsabteilung 2 und im Speziellen der amtsärztlichen Begutachtungen der Magistratsabteilung 15 einer Prüfung zu unterziehen. Die Erhebungen des Kontrollamtes erstreckten sich einerseits auf die zentrale Dienstbehörde der Magistratsabteilung 2 und auf die Gruppe Medizinische Begutachtungen der Magistratsabteilung 15. Zudem wurde auch die grundsätzliche Abwicklung der Krankenkontrollen bei krankheitsbedingten Absenzen der Versicherten der KFA hinterfragt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren jene amtsärztlichen Begutachtungen, die im Zusammenhang mit einer angestrebten Ruhestandsversetzung standen. Ebenso wurden als Prüfgegenstand die amtsärztlichen Begutachtungsstellen im Bereich des Wiener Stadtwerke-Konzerns nicht mit einbezogen.

Durch die hohe Anzahl an sensiblen gesundheitsbezogenen Daten wurde der Begutachtungszeitraum auf das Jahr 2011 und Jänner bis März 2012 begrenzt.

Anzumerken ist, dass das Fehlzeitenmanagement der Magistratsabteilung 15 bereits Gegenstand einer Prüfung durch das Kontrollamt war. Insofern gab es auch Überschneidungen in Teilbereichen (Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2010, MA 15, Prüfung des Fehlzeitenmanagements).

### **2. Rechtliche Grundlagen**

#### **2.1 Grundlegende dienstrechtliche Bestimmungen in Bezug auf krankheitsbedingte Absenzen**

Gemäß § 31 DO 1994 und § 13 VBO 1995 besteht für Bedienstete der Stadt Wien die Verpflichtung eine Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund, der bzw. dem Vorgesetzten unverzüglich zu

melden. Die Bediensteten haben den Grund für die Dienstverhinderung unverzüglich zu bescheinigen, wenn es die bzw. der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert. Die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ist durch eine ärztliche Bestätigung oder durch eine Aufenthaltsbestätigung einer Krankenanstalt zu bescheinigen.

Grundsätzlich haben sich wegen Krankheit oder Unfall dienstabwesende Bedienstete auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Weiters ist in der DO 1994 geregelt, dass sich die Beamtin bzw. der Beamte an diesen ärztlichen Untersuchungen, sofern es diesen zumutbar ist, mitzuwirken und sich gegebenenfalls einer zumutbaren Krankenbehandlung zu unterziehen haben.

Wenn aufgrund der ärztlichen Untersuchung die Dienstfähigkeit der Beamtin bzw. des Beamten durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt bescheinigt wurde, so darf in diesen Fällen eine eintretende krankheitsbedingte Dienstverhinderung innerhalb der darauffolgenden vier Monate nur durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt bescheinigt werden (§ 31 Abs 2 DO 1994). Der Magistrat hat die Beamtin bzw. den Beamten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über diese neuerliche Dienstverhinderung amtsärztlich untersuchen zu lassen.

## **2.2 Magistratsinterne Richtlinien hinsichtlich Dienstverhinderung**

Bei Beamtinnen bzw. Beamten hat eine Meldung an die Magistratsabteilung 15 unbeschadet der Dauer der Dienstabwesenheit dann zu erfolgen, wenn bekannt ist, ob diese bzw. dieser eine Ruhestandsversetzung anstrebt oder wenn zu vermuten ist, dass sie oder er aus gesundheitlichen Gründen auf unbestimmte Zeit den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht (Erlass der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1995, MD-872-3/95). Wenn die bzw. der pragmatisierte Bedienstete während einer ununterbrochenen Dauer von 30 Kalendertagen infolge Krankheit vom Dienst abwesend ist, hat die Dienststelle mit der DS SD 360 eine Meldung an die Magistratsabteilung 15 - Begutachtungsmanagement und an die Magistratsabteilung 2 nachrichtlich zu erstatten. Daraufhin erfolgt eine Untersuchung durch die Amtsärztin bzw. den Amtsarzt, deren Ergebnis in Form eines Kurzgutachtens der Magistratsabteilung 2 und der Dienststelle

mitgeteilt wird. Sobald die bzw. der pragmatisierte Bedienstete wieder einsetzbar ist, erfolgt der Dienstantritt in der Dienststelle und der Krankenstand ist beendet. Wenn die Dienstfähigkeit jedoch auf Dauer nicht wiedererlangt wird, erfolgt von Amts wegen die Versetzung in den Ruhestand.

Die Dienststelle hat bei den Vertragsbediensteten der Stadt Wien bei Krankenständen von insgesamt mehr als 50 Kalendertage in einem Kalenderjahr der Magistratsabteilung 2 unverzüglich unter Darstellung der Dienstabwesenheiten und Anschluss einer Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterbeurteilung mit der DS SD 361 zu melden. Seitens der Magistratsabteilung 2 wird dann die Dauer der Krankenstände der Vorjahre geprüft. Eine Überprüfung der Einsetzbarkeit durch die Magistratsabteilung 15, wie bei den pragmatisierten Beamtinnen bzw. Beamten, erfolgt bei den Vertragsbediensteten nur in Ausnahmefällen.

Bei weit über dem Durchschnitt liegenden Krankenständen kann unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur der Arbeits- und Sozialgerichte sowie des Obersten Gerichtshofes ein Kündigungsgrund verwirklicht sein.

### **3. Krankenkontrollen**

Die Magistratsabteilung 15 führt keine mit der WGKK vergleichbaren Krankenkontrollen durch. Vielmehr erfolgt eine tiefergehende Überprüfung der Einsetzbarkeit anhand eines konkreten Tätigkeitsprofils. Die Krankenkontrollen bei den Vertragsbediensteten der Stadt Wien, die bei der WGKK pflichtversichert sind, werden von dieser durchgeführt. Krankenkontrollen bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnisse bei der Stadt Wien nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurden und gem. § 22a Abs 2 VBO 1995 Mitglieder der KFA sind, obliegen der KFA. Die Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung für Vertragsbedienstete richtet sich nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl Nr. 200/1967 (B-KUVG 1967) in der geltenden Fassung. Aus den Bestimmungen der §§ 1 und 2 B-KUVG 1967 ergibt sich somit, dass Vertragsbedienstete, die nach dem 31. Dezember 2000 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien eingetreten sind, aufgrund der Gleichwertigkeit der Leistungen der KFA, auch bei dieser Anstalt in der Krankenversicherung pflichtversichert werden.

Jene Bediensteten, deren Dienstverhältnisse vor dem 1. Jänner 2001 begründet wurden, sind weiterhin nach dem ASVG krankenversichert.

Gemäß § 25 der Satzung der KFA sind die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Leistungen der KFA und die Überprüfung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie über die Krankenkontrolle in der Krankenordnung unter Pkt. XVI. Überprüfung der ärztlichen Anordnungen und des Gesundheitszustandes geregelt. Demnach ist die KFA berechtigt, sich davon zu überzeugen, dass die ärztlichen Anordnungen und die Bestimmungen von der anspruchsberechtigten Person eingehalten werden. Entsprechend den Bestimmungen der Krankenordnung können Krankenkontrollen sowohl bei KFA-versicherten Vertragsbediensteten als auch bei Beamtinnen bzw. Beamten durchgeführt werden.

#### 4. Statistische Daten

Im Rahmen detaillierter Betrachtungen und auf Basis der Magistratsabteilung 2 übermittelten Daten ordnete das Kontrollamt die Gesamtanzahl der Bediensteten der Stadt Wien in pragmatisierte Bedienstete und Vertragsbedienstete. Zudem wurden die Vertragsbediensteten nochmals nach der jeweiligen Pflichtversicherung (KFA bzw. WGKK) unterteilt.

Die Anzahl der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten im Zeitraum Jänner 2011 bis März 2012 stellt sich wie folgt dar:

Stichtag	Beamtinnen bzw. Beamte	Vertragsbedienstete		Gesamt
	KFA	KFA	WGKK	
31.01.2011	23.925	22.017	20.023	65.965
31.12.2011	23.157	23.180	19.148	65.485
31.01.2012	23.136	23.297	18.996	65.429
29.02.2012	23.093	23.394	18.961	65.448
31.03.2012	22.944	23.484	19.034	65.462

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten, die noch nach dem ASVG krankenversichert sind, im Beobachtungszeitraum von 15 Monaten kontinuierlich verringerten. Gleichzeitig erhöhte sich die



Anzahl der Vertragsbediensteten, die ab 1. Jänner 2001 bei der KFA pflichtversichert sind. Der Grund der Verschiebungen hierfür ist, dass seit Jahren Pragmatisierungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden und neu eintretende Bedienstete - in fast allen Fällen Vertragsbedienstete nach der VBO 1995 - ausschließlich bei der KFA pflichtversichert sind.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen werden amtsärztliche Begutachtungen von der Magistratsabteilung 15 grundsätzlich nur bei pragmatisierten Bediensteten durchgeführt. Begutachtungen bei Vertragsbediensteten sind hingegen eher die Ausnahmen. Unter der Voraussetzung, dass sich an den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und der Aufgabenanforderung der Magistratsabteilung 15 nichts ändert, ist langfristig ein weiterer signifikanter Rückgang der Begutachtungen in diesem Bereich zu erwarten. Dies wäre bei künftigen Veranlassungen zu berücksichtigen.

## **5. Amtsärztliche Begutachtungsstelle und Begutachtungsmanagement**

### **5.1 Grundlagen**

5.1.1 Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 15 das Führen einer amtsärztlichen Untersuchungsstelle. Diese ist in der Zentrale der Magistratsabteilung 15 (Town Town), in der Gruppe Medizinische Begutachtungen unter Amts- und fachärztliche Begutachtungen hierarchisch eingegliedert. Zu den Aufgaben der amtsärztlichen Untersuchungsstelle zählen u.a. die Überprüfung der Dienstfähigkeit, Krankenkontrolle, Untersuchungen im Rahmen der Aufnahme und Reaktivierung von Bediensteten, die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse gemäß gesetzlichem Auftrag.

Neben der amtsärztlichen Untersuchungsstelle ist in dieser Gruppe auch das vor Kurzem implementierte Begutachtungsmanagement eingegliedert. Dessen Aufgabe ist die Steuerung der Verwaltungsabläufe und der Einsatz von personellen Ressourcen für eine effiziente und effektive Abwicklung der Begutachtungen, die Umsetzung der Neuorganisation des Begutachtungsbereiches mit einer vereinheitlichten Durchführung der Antragsverwaltung und Administration zur Beschleunigung der Verfahrensdauer, die Administration der Begutachterinnen bzw. Begutachter hinsichtlich eines optimalen zeit-

lichen Einsatzes und die Einsatzplanung und Sicherstellung eines kontinuierlich verfügbaren Pools in Anpassung an die mengenmäßigen und zeitlich-qualitätsbedingten gegebenen Anforderungen.

5.1.2 Für die Erfüllung der Aufgaben standen für die amts- und fachärztlichen Begutachtungen zum Stand 31. Dezember 2011 die ärztliche Leiterin (1 VZÄ), acht Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte (7,75 VZÄ), fünf Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Orthopädie (1,3 VZÄ) und zwei Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychologie und Neurologie (0,75 VZÄ) zur Verfügung. Zusätzlich waren drei Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychologie und Neurologie und zwei Fachärztinnen bzw. Fachärzte der Inneren Medizin des Krankenanstaltenverbundes tätig, deren Leistungen nach den Bestimmungen des Nebengebührenkataloges für den Magistrat der Stadt Wien abgegolten wurden.

Für das Begutachtungsmanagement standen zum Stand 31. Dezember 2011 die Leiterin des Begutachtungsmanagements im Fachverwaltungsdienst (1 VZÄ), zwei Sekretärinnen im Kanzleidienst (2 VZÄ), zehn Kanzleibedienstete (9,48 VZÄ), zwei Ordinationsgehilfinnen (1,6 VZÄ) und zwei Amtsgehilfen (2 VZÄ) zur Verfügung.

## **5.2 Administrative Abwicklung**

Die Magistratsabteilung 15 hat die Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit für den Bereich des Begutachtungsmanagements auf einer Prozesslandkarte dargestellt. Auf dieser sind die Geschäftsprozesse für jeden Bereich genau definiert. Die Erfassung der einzelnen Geschäftsprozesse erfolgte von der Magistratsabteilung 15 elektronisch mittels ELAK, wobei zur Erfassung für den Bereich der amtsärztlichen Begutachtungen eine projektspezifische ELAK-Fachanwendung eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang wurde von der Dienststelle mitgeteilt, dass dieses System im Jahr 2013 durch ein neues System, nämlich den sogenannten "Länder-ELAK", ersetzt werden soll. Daraus ergab sich, dass für die Betreuung des derzeit eingesetzten Systems bisweilen nur geringe bzw. keine Ressourcen mehr investiert wurden. Zusätzlich wurden zum Zweck der Ablage von Befunden und Gutachten Akten parallel dazu in Papierform geführt.

## **6. Stichprobenweise Überprüfung der Abwicklung von Begutachtungen**

### **6.1 Auswahl der Stichproben**

Als Grundlage für die Auswahl der Stichproben der ärztlichen Begutachtungen dienten dem Kontrollamt die Daten einer ELAK-Auswertung von der Magistratsabteilung 15. Im Zeitraum Jänner 2011 bis März 2012 wurden lt. der zentral geführten ELAK-Datenbank insgesamt 5.687 Untersuchungen durchgeführt. Diese Untersuchungen waren nach Untersuchungstyp gegliedert. Folglich wurden nach dem Untersuchungstyp "Überprüfung der Dienstfähigkeit" 5.155 Untersuchungen, nach dem Untersuchungstyp "§ 31 Abs 2.2 und 3. Satz DO 1994" (Amtsärztliche Untersuchung im Wiederholungsfall) 530 Untersuchungen und nach den Untersuchungstypen "Berufskrankheit" und "Krankensstandskontrolle" jeweils eine Untersuchung durchgeführt.

Von den durchgeführten Untersuchungen der Magistratsabteilung 15 wurden vom Kontrollamt 100 Untersuchungen einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Auswahl der Untersuchungen erfolgte nach jenen Kriterien, wonach auch ein Rückschluss auf die Vorgangsweise der administrativen Abwicklung für die restlichen Untersuchungen gezogen werden konnte.

### **6.2 Aktenverwaltung**

Die 100 stichprobenweise eingesehenen Originalakten lagen vollständig vor und konnten grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings waren die Befunde und Gutachten in den Originalakten z.T. nicht chronologisch geordnet bzw. falsch eingereiht. Die Chronologie des Krankenaktes konnte daher vom Kontrollamt teilweise nur mit Unterstützung des Begutachtungsmanagements überprüft und nachvollzogen werden.

Das Kontrollamt empfahl dahingehend, auf eine übersichtlichere und gesamthafte Dokumentation der Krankenakte zu achten. Diesbezüglich wäre auch anzudenken, ob die Gutachten bzw. Befunde in Zukunft nicht auch oder letztlich ausschließlich in elektronischer Form abgespeichert werden sollten.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Aktenverwaltung beinhaltet derzeit neben der elektronischen Ablage der erstellten Gutachten auch eine Handakte mit Unterla-

gen, wie z.B. Kopien von Befunden oder ärztlichen Aufzeichnungen. Bei der Umstellung auf das neue Länder-ELAK-System werden die Empfehlungen des Kontrollamtes mit einbezogen werden.

### **6.3 Datenqualität der Auswertung**

Wie das Kontrollamt anfänglich feststellte, stimmten die dokumentierten Daten auf den Originalakten mit jenen der elektronisch erfassten Daten in der Datenbank nicht völlig überein. Vom Kontrollamt wurden schließlich die Angaben der ELAK-Datenbank für die Berechnung der Verfahrensdauer herangezogen, da dort unabhängig von den angesprochenen Differenzen die Verfahrensentwicklungen ableitbar waren.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 15 entsprechende Kontrollmechanismen einzuführen, die zu einer verbesserten Datenqualität führen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Mit Umstellung auf das neue Länder-ELAK-System werden die Empfehlungen des Kontrollamtes mit einbezogen werden.

### **6.4 Verzögerungen im Prozessablauf**

6.4.1 Bei gesamthafter Betrachtung der ELAK-Datenbank kam es im Zeitraum Jänner 2011 bis März 2012 bei mehr als der Hälfte der 5.687 amtsärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu Verzögerungen um mehr als 30 Tage vom Auftragseingang bis zur Erstuntersuchung. In 688 Fällen bzw. rd. 12 % aller amtsärztlichen Untersuchungen benötigte die Magistratsabteilung 15 mehr als 60 Tage bis zur Erstuntersuchung. In 284 Fällen bzw. rd. 5 % aller amtsärztlichen Untersuchungen erfolgte die Erstuntersuchung nach Auftragseingang erst nach mehr als 90 Tagen.

Zudem ergab die Einschau, dass es insbesondere ab Oktober 2011 bei der amtsärztlichen Gutachtenerstellung zu Verzögerungen kam. Laut internen Vorgaben der Magistratsabteilung 15 sind für die Auftragserteilung und Vorladung höchstens vier Wochen, für die amtsärztlichen Begutachtungen sowie die Anforderung von externen Befunden zwei bis drei Wochen und sechs bis acht Wochen für etwaige fachärztliche Gutachten

vorgesehen. Darüber hinaus wurde für die Ausarbeitung und Versendung noch ein zusätzlicher Tag für einen optimalen Zeitablauf festgelegt. Tatsächlich konnten diese internen Vorgaben nur sehr rudimentär eingehalten werden und so zeigte sich, dass zwischen letzter amtsärztlicher Untersuchung und Ausfertigung des ärztlichen Gutachtens teilweise über zwei Monate vergingen.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 15 waren die Verzögerungen bzw. Rückstände auf zahlreiche strukturelle und organisatorische Umbildungen der letzten Monate zurückzuführen, welche zu Irritationen der Prozessabläufe führten. So erfolgte u.a. eine Umstellung des amtsärztlichen Bereiches auf digitales Diktieren. Aufgrund vereinzelt aufgetretener Probleme bei der Installation von Geräten konnte erst im Oktober 2011 nach erfolgter Einschulung des Personals schrittweise der Betrieb aufgenommen werden. In dieser Phase kam es zu entsprechenden Anpassungsproblemen, denen die Magistratsabteilung 15 neben der Beseitigung von technischen Problemen mit gemeinsamen Besprechungen der Nutzerinnen bzw. Nutzer unter Berücksichtigung von Dringlichkeits- und Gutachtenstypkennzeichnungen entgegenwirkte.

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass es durch Umstrukturierungsmaßnahmen kurzzeitig zu Verzögerungen kommen kann, empfahl daher hinsichtlich der bevorstehenden Umstellung auf das neue Länder-ELAK-System entsprechende "Worst Case Szenarien" einzuplanen und dafür vorausschauend einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die bevorstehende Umstellung auf das neue Länder-ELAK-System wird schrittweise durchgeführt, wobei als Sicherheitsmaßnahme ein Parallelbetrieb der ELAK-Systeme alt und neu vorgesehen ist und die endgültige Umstellung nach einem Beobachtungszeitraum mit Feststellung der Datensicherheit erfolgen wird.

6.4.2 Die Verzögerungen in der Gutachtenabwicklung führten auch dazu, dass die Magistratsabteilung 2 in Vollziehung der DO 1994 entsprechende Verfahren, wie z.B. die Einleitung eines Pensionierungsverfahrens nicht immer in der gewohnt raschen und

effizienten Weise in die Wege leiten konnte. So wurden vereinzelt Gutachten nicht nur verspätet, sondern auch nicht mit den erforderlichen Daten - zur Umsetzung eines Verfahrens nach der DO 1994 - an die Magistratsabteilung 2 übermittelt.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 15, alle notwendigen Daten, welche zur Vollziehung der DO 1994 erforderlich sind, der Magistratsabteilung 2 rechtzeitig zu übermitteln.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Aktuell liegen keine Gründe für die Verzögerung mehr vor und die Rückstände wurden aufgearbeitet. Durch monatliche Rückstands- ausweise sowie einem speziell eingerichteten Verlaufsmonitoring werden die laufenden Erledigungen durch das Begutachtungsma- nagement erhoben und kontrolliert. Bei Auftreten von etwaigen Verzögerungen werden umgehend gegensteuernde Maßnahmen gesetzt.

Die Amts- und fachärztliche Begutachtungsstelle der Magistrats- abteilung 15 wird nur über Auftrag der entsprechenden Behörden bzw. Dienststellen tätig. Der Auftrag enthält eine konkrete Frage- stellung bzw. weist den Bezug zur gesetzlichen Grundlage auf und stellt die Voraussetzung für die Erstellung des Gutachtens durch die amtsärztliche Sachverständige bzw. den amtsärztlichen Sach- verständigen dar.

Sind für die Dienstbehörde als verfahrensführende Stelle noch Fragen durch das Gutachten nicht beantwortet, ist es üblich und jederzeit möglich, Zusatzfragen an die Magistratsabteilung 15 zu richten. Entsprechend der Anfrage kann dies direkt durch die Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte der Magistratsabteilung 15 bzw. bei Bedarf auch durch eine, extern beauftragte medizinische Sachver- ständige bzw. einen, extern beauftragten medizinischen Sachver- ständigen erledigt werden.

6.4.3 Wie die Prüfung ergab, trug im Einzelfall die Administration von Untersuchungsterminen zu weiteren Verzögerungen im Prozessablauf bei. So mussten die im ELAK festgelegten Untersuchungstermine nochmals manuell in die Outlook-Terminverwaltung übertragen werden. Festzustellen war, dass es hierbei z.T. zu Übertragungsfehlern kam, welche im Einzelfall zu Terminverlusten führten. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 15 in Hinkunft Maßnahmen festzulegen, die solche Übertragungsfehler verhindern. Insbesondere wäre bei der Implementierung der neuen ELAK-Datenbank eine entsprechende Verknüpfung mit der Terminverwaltung im Outlook für amtsärztliche bzw. fachärztliche Untersuchungen vorzusehen. Darüber hinaus wäre auf eine vollständige Einbeziehung aller relevanten Bereiche zu achten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Eine entsprechende Verknüpfung im Rahmen der künftigen Implementierung des neuen Länder-ELAK-Systems mit der Terminverwaltung im Outlook für amts- bzw. fachärztliche Untersuchungen wurde bereits bei der Präsentation dieser neuen Software durch die Magistratsabteilung 14 angesprochen und ist bereits hinsichtlich technischer Umsetzbarkeit und finanziellem Aufwand in Abklärung.

6.4.4 In einigen Fällen war ersichtlich, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu amtsärztlichen Begutachtungen vorgeladen wurden, die bereits in den Ruhestand versetzt worden waren. Zum Teil kam es hierbei zu Terminverlusten, die auf diese mangelnde Informationsweitergaben beruhten.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 2, künftig die diesbezügliche Informationsweitergabe zu verbessern bzw. zu optimieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Seitens der Magistratsabteilung 2 darf angemerkt werden, dass der Magistratsabteilung 15, amts- und fachärztliche Begutachtun-

gen, die Tagesordnung der gemeinderätlichen Personalkommission zur Verfügung steht. Die Magistratsabteilung 15 hat daher Kenntnis über jene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die für eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit zur Beschlussfassung in der gemeinderätlichen Personalkommission vorgesehen sind. Zudem ist in der gemeinderätlichen Personalkommission eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Magistratsabteilung 15 anwesend, wodurch auch eine Information über das Ergebnis der Beschlussfassung in der gemeinderätlichen Personalkommission im Einzelfall gegeben ist.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass der Magistratsabteilung 2 insgesamt drei mit dem geschilderten Sachverhalt vergleichbare Fälle bekannt sind. In diesen Fällen war es für die Magistratsabteilung 2 aufgrund der von der Magistratsabteilung 15 im Gutachten gewählten Formulierung "Die Wiedererlangung einer Einsetzbarkeit entsprechend dem Anforderungsprofil innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit ist nicht zu erwarten", welche üblicherweise eine abschließende amtsärztliche Beurteilung im sogenannten "End-Gutachten" darstellt, nicht erkennbar, dass eine Wiedervorstellung erfolgen sollte. Auch hat sich im amtsärztlichen Gutachten kein Hinweis auf einen vereinbarten Wiedervorstellungstermin gefunden.

Aus welchem Grund seitens der Magistratsabteilung 15 gerade in diesen drei Fällen trotz der obigen Formulierung und entgegen der Vorgehensweise in gleichgelagerten Fällen dennoch eine Wiedervorstellung veranlasst wurde, ist für die Magistratsabteilung 2 nicht nachvollziehbar.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Magistratsabteilung 2 ist mit dem Dienstrechtsverfahren und der Einleitung von Pensionierungen befasst. Die amtsärztlichen



Sachverständigen der Magistratsabteilung 15 werden ausschließlich über Beauftragung der Magistratsabteilung 2 bzw. der Dienststellen tätig. Hierbei ist es möglich, dass die Dienststellen Untersuchungsaufträge erteilen, wenn sie noch keine Kenntnis über die Einleitung eines Pensionierungsverfahrens haben. Informationen über geplante Einleitungen von Ruhestandsversetzungen werden der Magistratsabteilung 15 mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte der monatlich stattfindenden gemeinderätlichen Personalkommission seitens der Magistratsabteilung 1 bekannt gegeben. Erst nach Abschluss der Sitzung der gemeinderätlichen Personalkommission liegt eine Entscheidung vor. Zur Vermeidung möglicher zeitlicher Überschneidungen bei Auftragserteilungen bzw. Einladungen zu Untersuchungen wird die Magistratsabteilung 15 daher Möglichkeiten der Prozessverbesserung bei der Magistratsabteilung 2 ansprechen. Eine Stornierung bereits beauftragter Begutachtungen bei entsprechender Benachrichtigung durch die zuständige Dienstbehörde ist jederzeit möglich.

## **6.5 Ressourcenengpässe beim Facharztpersonal**

6.5.1 Zur Beurteilung der Dienstfähigkeit der Bediensteten sind z.T. auch fachärztliche Untersuchungen erforderlich. Diese Untersuchungen werden, den personellen Ressourcen entsprechend, von den eigenen Fachärztinnen bzw. Fachärzten durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Prüfung verfügte die Magistratsabteilung 15 über sieben Fachärztinnen bzw. Fachärzte und vier Fachärztinnen, die aus dem Krankenanstaltenverbund auf Überstundenbasis tätig waren. Die Fachärztinnen bzw. Fachärzte sind fast ausschließlich in Teilzeit beschäftigt.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass eine Auswertung über fachärztliche Untersuchungen, welche auf Empfehlung von amtsärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden, über die ELAK-Datenbank nicht möglich war.

Zur besseren Transparenz empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 15, Abfragemöglichkeiten auch für Untersuchungen des fachärztlichen Bereiches in der neu implementierten Datenbank vorzusehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Mit Umstellung auf das neue Länder-ELAK-System werden die Empfehlungen des Kontrollamtes mit einbezogen werden.

6.5.2 Bei der Prüfung der Krankenakten war festzustellen, dass ein maßgeblicher Anteil der bereits o.a. Verzögerungen der Ablaufprozesse auch auf Ressourcenengpässe im fachärztlichen Bereich zurückzuführen war. So konnten Untersuchungstermine aufgrund des Personalmangels erst deutlich später, als beabsichtigt wahrgenommen werden. Darüber hinaus erfolgte erst verspätet die Freigabe der amtsärztlichen Gutachten durch das fachärztliche Personal an das administrative Begutachtungsmanagement aufgrund der vorwiegenden Teilzeitbeschäftigung des fachärztlichen Personals.

Insbesondere im Bereich der Psychiatrie und Neurologie sowie auch in der Inneren Medizin kam es durch die geringe Personalbesetzung zu Verzögerungen im Prozessablauf. Die Magistratsabteilung 15 versuchte diesen personellen Ressourcenengpässen entgegenzuwirken, indem sie für die fachärztlichen Begutachtungen im Jahr 2011 zusätzlich eine Fachärztin für Innere Medizin mit 62 Stunden sowie drei Fachmedizinerinnen für Psychiatrie mit 539 Stunden auf Basis der Bestimmungen des Nebengebührenkataloges für den Magistrat der Stadt Wien vom Krankenanstaltenverbund heranzogen.

Die Bemühungen der Magistratsabteilung 15 fachärztliches Personal für den amtsärztlichen Dienst anzustellen blieben bis dato erfolglos. Als Grund hierfür wurden vor allem die vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen angeführt.

Im Hinblick darauf, dass im Jahr 2012 zwei Fachärztinnen bzw. im Jahr 2013 eine Fachärztin bzw. ein Facharzt in den Ruhestand treten und bei den Magistratsbediensteten gemäß dem Fehlzeitenbericht der Magistratsabteilung 3 die Möglichkeit einer Zunahme psychosozialer Erkrankungen gegeben sein könnte, empfahl das Kontrollamt,

einerseits Verwaltungsabläufe zu optimieren und andererseits alternative Möglichkeiten bei der Personalrekrutierung zu erarbeiten. Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass die Anzahl der pragmatisierten Bediensteten sich langfristig reduziert und unter den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen der Mehraufwand im amtsärztlichen Bereich temporär begrenzt ist.

Zudem empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 15 unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 2 und nach erfolgter Prozessoptimierung auch überschlagsmäßige Berechnungen anzustellen, die Ergebnisse und mögliche Mehrausgaben - bedingt durch die Verzögerungen aufgrund des Personalmangels - aufzeigen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich im Bereich der Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Orthopädie die Personalrekrutierung aufgrund von eingeschränkten externen freien Personalressourcen und geringer Einkommensattraktivität sehr schwierig gestaltet. Aus diesem Grund wurden seitens der Magistratsabteilung 15 bereits Verhandlungen zu Maßnahmen geführt, die mit einer Anhebung des Entgeltes durch den Abschluss mit Ende 2011 einer Gruppensondervertragsnorm für teilzeitbeschäftigte Fachärztinnen bzw. Fachärzte dieser Entwicklung entgegenwirken soll. Zu einer deutlichen Verbesserung des Personalstandes ist es mit Übernahme von jenen Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten (insgesamt 2,5 VZÄ) und Kanzleibediensteten (3 VZÄ) ab April 2012 gekommen, die bislang für die Begutachtung im Bereich Landespflegegeld eingesetzt waren und mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 durch die Kompetenzübertragung an den Bund hier Personalressourcen frei wurden.

Die Magistratsabteilung 15 kann mit Umstellung auf den Länder-ELAK die jeweiligen Daten der Verfahrensdauer für die Magistratsabteilung 2 bereitstellen. Die Personalkostenberechnungen

werden im jeweiligen Fall durch die jeweilige Dienststelle bzw. die Magistratsabteilung 2 durchzuführen sein, da der Magistratsabteilung 15 diesbezügliche Daten nicht vorliegen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass die Magistratsabteilung 2 über Ersuchen der Magistratsabteilung 15 eine Auswertung der Personalkosten durchführen wird.

## **6.6 Externe Begutachtungsstelle**

Ein weiterer Aspekt der Verzögerungen bei amtsärztlichen Untersuchungen bzw. bei der Gutachtenerstellung stellte für die Magistratsabteilung 15 die zusätzliche externe Begutachtungsstelle außerhalb der Zentrale der Dienststelle dar.

Bis zum Jahr 2011 wurden die amtsärztlichen Begutachtungen der Magistratsabteilung 68 dezentral - von einem, nur für diese Dienststelle eingesetzten Amtsarzt in der Zentralfeuerwache in Wien 1, Am Hof - durchgeführt. Mit der Ruhestandsversetzung des Amtsarztes im Jahr 2012 übernahm die Magistratsabteilung 15 nun diese Aufgaben mit dem Ziel, amtsärztliche Begutachtungen zu vereinheitlichen und an zentraler Stelle durchzuführen. Dieses Ziel konnte nur bedingt umgesetzt werden, da die amtsärztlichen Begutachtungen weiterhin in der Zentralfeuerwache der Magistratsabteilung 68 durchgeführt werden. Für die Bewältigung der Aufgaben in dieser Außenstelle wurden bzw. werden vier Ärztinnen bzw. Ärzte, eine Ordinationsgehilfin sowie eine Kanzleibedienstete tätig. Für vier Halbtage in der Woche werden davon vier Personen von der Zentrale der Magistratsabteilung 15 abgezogen und stehen somit nicht für die Zentrale der amtsärztlichen Untersuchungsstelle zur Verfügung.

Durch diese Vorgangsweise werden die ohnehin begrenzten Personalressourcen zusätzlich belastet, da ein komplettes Team in der Zentrale nicht zur Verfügung steht. Andere Untersuchungstermine können an diesen Tagen nicht wahrgenommen werden sowie andere administrative Aufgaben nicht bzw. nur eingeschränkt durchgeführt wer-

den, da durch Wegzeiten und Vorbereitungsarbeiten die täglichen zeitlichen Ressourcen ausgeschöpft werden.

Im Hinblick darauf, dass die Infrastruktur an zentraler Stelle der Magistratsabteilung 15 vollends gegeben ist, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 15, diese Dezentralisierungsmaßnahme zu überdenken, zumal es für die meisten Bediensteten der Magistratsabteilung 68 keinen Unterschied macht, ob sie von ihren auf das Stadtgebiet verteilten Dienststellen in die Zentrale Am Hof oder in die Magistratsabteilung 15 fahren müssen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Derzeit werden bereits Evaluierungen durch die Magistratsabteilung 15 durchgeführt und in Absprache mit der Magistratsabteilung 68 ist nunmehr eine Reduzierung der bisher vier zugeteilten Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte auf zwei Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte vorgesehen. Eine Dienstpostenbereitstellung und Kostenübernahme durch die Magistratsabteilung 68 für 0,5 VZÄ einer Ordinationsassistentin bzw. eines Ordinationsassistenten erfolgt seit Übernahme der Begutachtungstätigkeit. Ergebnisse einer Auslastungsevaluierung sind nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr vorgesehen.

### **7. Automatisierung der Meldepflicht nach § 31 Dienstordnung 1994**

Wie bereits erwähnt sind die Dienststellen nach DO 1994 verpflichtet, eine neuerliche Dienstverhinderung innerhalb der darauffolgenden vier Monate einer Beamtin bzw. eines Beamten der Magistratsabteilung 15 zu melden.

Im Zuge der Prüfungseinschau war festzustellen, dass nicht vollends gewährleistet werden kann, dass diese Meldung auch stets erfolgte. Der Grund zu dieser Annahme lag im System VIPER, in welchem keine automatisierte Kontrollfunktion vorgesehen war. Somit konnte vom Kontrollamt nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Dienststellen der Meldepflicht nicht in allen Fällen nachgekommen sind.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 2, dahingehend Überlegungen anzustellen, inwieweit eine automatische Meldung bzw. ein automatischer Ausdruck - z.B. wie in der DS SD 360 - im Fall einer neuerlichen Erkrankung innerhalb der Vier-Monats-Frist standardisiert werden sollte. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Umsetzung wäre zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Die Magistratsabteilung 2 wird die Möglichkeit einer Umsetzung dieser Empfehlung unter Beachtung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit prüfen.

**8. Kommunikationsdefizite zwischen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, den Magistratsabteilungen 2 und 15**

Auf der Grundlage von Informationen durch die Magistratsabteilung 2 bzw. einzelnen Dienststellen werden Krankenbegutachtungen durch die Magistratsabteilung 15 und Krankenkontrollen durch die KFA durchgeführt. Obwohl die Krankenbegutachtungen als auch die Krankenkontrollen zum Großteil ein und dieselbe Grundgesamtheit an erkrankten Personen betreffen, ist ein Datenaustausch bzw. Informationsaustausch über beabsichtigte bzw. bereits durchgeführte Untersuchungen zwischen der Magistratsabteilung 15 und der KFA derzeit weder gegeben noch vorgesehen. Beide unabhängig voneinander mit Untersuchungen beauftragten Stellen nennen u.a. datenschutzrechtliche Gründe für die fehlenden Abstimmungen. Wie sinnvoll und notwendig eine entsprechende Koordination wäre, zeigen folgende Überlegungen:

In bestimmten in der DO 1994 festgelegten Fällen darf nach einer Untersuchung bei der amtsärztlichen Gutachtenstelle die Dienstfähigkeit der bzw. des Bediensteten nach dem Leistungskalkül nur die zuständige Magistratsabteilung 15 bescheinigen. Diese Personen sind unverzüglich nach Einlangen der Meldung über die Dienstverhinderung amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Gleichzeitig werden durch die KFA unabhängig von der Magistratsabteilung 15 Krankenkontrollen durchgeführt. Daraus kann sich der Umstand ergeben, dass die Bediensteten einerseits von der KFA zu Krankenkontrollen vorgeladen werden und andererseits zugleich von der Magistratsabteilung 15 zu einer Krankenbegutachtung aufgefordert werden.

Bedingt durch die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen kann es auch zu unterschiedlichen Untersuchungsergebnissen kommen. So kann von der Magistratsabteilung 15 festgestellt werden, dass bei einer Person keine Dienstfähigkeit nach dem Leistungskalkül besteht. Gleichzeitig aber kann sich der Gesundheitszustand für die KFA auf Grundlage des B-KUVG 1967 so darstellen, dass dieselbe Person - entgegen der Beurteilung der Magistratsabteilung 15 - arbeitsfähig ist.

Die Magistratsabteilung 2 wiederum ist in diesen Fällen zuständig - im Zusammenwirken mit der zuständigen Dienststelle - für eine, dem Leistungskalkül der bzw. dem Bediensteten entsprechenden Verwendung zu sorgen, zumal die Stadt Wien auch für die Fortzahlung der Bezüge aufzukommen hat. Sie ist aber auch dafür zuständig, allfällige Änderungen in der zu untersuchenden Grundgesamtheit an Bediensteten, wie z.B. im Fall von bereits erfolgten Pensionierungen, zeitnah der Magistratsabteilung 15 bzw. der KFA bekannt zu geben.

Ohne entsprechende künftige Koordinierungsmaßnahmen werden geradezu zwangsläufig potenzielle Überschneidungen von den beteiligten Stellen zu Lasten allfällig betroffener Bediensteter akzeptiert.

In diesem Zusammenhang empfahl das Kontrollamt, die Magistratsabteilungen 2 und 15 sowie die KFA mögen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre Kommunikation und Kooperation in der gegenständlichen Problematik optimieren.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:

Der KFA werden von der Magistratsabteilung 2 tagaktuell sowohl jene Mitglieder, die in den Ruhestand versetzt wurden (Abmel-

degrund "Übertritt in den Ruhestand"), als auch jene vertragsmäßig beschäftigten Mitglieder, deren Dienstverhältnis geendet hat, elektronisch gemeldet. Ungeachtet der Ausführungen zu Pkt. 6.4.4 und zu Pkt. 8 steht die Magistratsabteilung 2 für eine Optimierung der Kommunikation und Kooperation mit der KFA und der Magistratsabteilung 15 unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Magistratsabteilung 15 hat sich gemäß DO 1994 vom Gesundheitszustand der Beamtinnen bzw. Beamten zu überzeugen und wird in diesem Sinn gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1995, MD-872-3/95 tätig. Inwiefern die Datenweitergabe entsprechender Meldungen an die KFA im Weg der Dienstbehörde (Magistratsabteilung 2) möglich ist, wäre nach Prüfung der Datenschutzrichtlinien zu klären. Für diese Gespräche steht die Magistratsabteilung 15 jederzeit zur Verfügung.

#### Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Die KFA begrüßt, dass in dem Bericht sehr klar die Notwendigkeit einer Koordination zwischen der Magistratsabteilung 15 und der KFA aufgezeigt wurde. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die KFA darauf hinzuweisen, dass zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den chefärztlichen Dienst der KFA selbstverständlich sämtliche Befunde und Gutachten bzw. allenfalls auch Gespräche mit den das Mitglied behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten herangezogen werden. Ein von der Magistratsabteilung 15 erstelltes Gutachten könnte u.U. weitere - für die Krankenkontrolle wichtige - Hinweise enthalten.



Sollten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Übermittlung der Ergebnisse der amtsärztlichen Begutachtungen an die KFA nicht zulassen, so könnte eine Verbesserung der Situation schon dadurch erreicht werden, wenn die KFA von der Magistratsabteilung 2 bzw. Magistratsabteilung 15 in Kenntnis gesetzt wird, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu einer Untersuchung vorgeladen sind bzw. amtsärztlich untersucht wurden.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2013